

Senta Schuckert
22393 Hamburg

Tierschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14. Dezember 2006 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird das Verbot gefordert, Tiere zum Sammeln von Spenden auf öffentlichen Plätzen mitzuführen.

Es wird vorgetragen, dass vor allem in der Vorweihnachtszeit viele Tiere, insbesondere Zirkustiere, auf öffentlichen Plätzen zum Sammeln von Spenden verweilen müssten. Es handele sich hierbei im Allgemeinen um Ponys, Lamas, Esel und Ziegen. Es wird als tierschutzwidrig angesehen, dass sich die Tiere in der Winterkälte häufig über mehrere Monate täglich stundenlang ohne Bewegung und inmitten von Menschenmengen und Lärm aufhalten müssten.

Die Petition wurde von 1.015 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zu dem Anliegen eingeholt. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte unter Berücksichtigung der Ausführungen des BMELV folgendes Ergebnis:

Ein generelles Verbot des Mitführens von Tieren zum Zwecke des Spendensammelns oder Bettelns wird nicht für erforderlich gehalten. Den zuständigen Behörden steht mit den geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen nach Auffassung des Petitionsausschusses das notwendige Instrumentarium zur Verfügung, um tierschutzwidrigen Vorkommnissen beim Spendensammeln oder Betteln zu begegnen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz bedarf derjenige, der gewerbsmäßig Tiere zur Schau stellen will, einer Erlaubnis. Nach Nr. 12.2.1.5.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes fällt unter das gewerbsmäßige Zurschaustellen von Tieren auch das Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spendensammelns oder Bettelns. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die verantwortliche Person Sachkunde nachgewiesen hat, zuverlässig ist und die der Tätigkeit dienenden Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 des Gesetzes entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Diese Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Es kann auch ein Verbot, Tiere zum Betteln oder Spendensammeln zu verwenden, angeordnet werden (§ 11 Abs. 2 a Nr. 4 Tierschutzgesetz).

Die Durchführung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen obliegt jedoch gem. § 15 Abs. 1 Tierschutzgesetz allein den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Diese haben bei der Erlaubniserteilung darüber zu entscheiden, ob Gründe vorliegen, die ein Verbot des Spendensammelns oder Bettelns mit Tieren, wie z. B. eine Beschränkung auf bestimmte Tierarten oder bestimmte Zeiten, angezeigt sein lassen.

Der Petitionsausschuss hält die bestehenden rechtlichen Regelungen für ausreichend und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.